

um ein solches handelt es sich hier, durch einfachen Einspruch entkräftbar und zwar bis zu demjenigen Zeitpunkte, wo der Verurtheilte von der Vollstreckung (nicht nur von dem Bestande des Urtheils) Kenntniß erlangt (vergl. Boitard I, Nr. 330). Der Rekursbeklagte hätte also im vorliegenden Falle, da nicht feststeht, daß er von dem in Frankreich eingeleiteten Vollstreckungsverfahren Kenntniß erhalten habe, auch noch bei Einleitung des Vollstreckungsverfahrens in der Schweiz das Urtheil durch sofortigen Einspruch (bei dem französischen Gerichte) entkräften können; er hat dies aber unterlassen und damit ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen. Denn die Appellation hat der Vollstreckungsbeklagte gemäß der vorliegenden Bescheinigung rechtzeitig nicht ergriffen und ein anderes, ihm allfällig noch zustehendes Rechtsmittel ist weder namhaft gemacht, noch überhaupt ersichtlich.

5. Liegen somit sämtliche Voraussetzungen vor, bei deren Vorhandensein ein französisches Urtheil in der Schweiz nach dem Staatsvertrage vollstreckt werden muß, so muß die Beschwerde für begründet erklärt und dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin dem Rekurrenten sein Rekursbegehren zugesprochen.

79. Urtheil vom 22. Juli 1889 in Sachen Fallimentsmasse der Société laitière de l'Est, Compagnie Franco-Suisse.

A. Im Jahre 1882 bildete sich in Besançon unter der Firma Société laitière de l'Est, Compagnie Franco-Suisse, eine Aktiengesellschaft zum Zwecke der Herstellung von Milchprodukten aller Art, insbesondere von kondensirter Milch und Kindermehl. Das Aktienkapital wurde auf 640,000 Fr. festgestellt, und als Sitz der Gesellschaft Besançon bezeichnet. Diese Gesellschaft erwarb bei

ihrer Gründung einerseits einige, nach Art. 59 der Statuten zu Errichtung einer Fabrik bestimmte Liegenschaften bei dem Bahnhof Montferrand, andererseits das bisher unter der Firma Gerber & Cie betriebene Fabriketablisement für Milchprodukte in der Au bei Steffisburg, Kantons Bern; später erwarb sie auch noch eine Milchfiederei in Avenches, Kantons Waadt. Die Gesellschaft ließ die Milchfiederei in Steffisburg durch dort niedergelassene Angestellte betreiben und verwalten; von den zuständigen bernischen Behörden wiederholt aufgefordert, ihre Zweigniederlassung in Steffisburg in das Handelsregister eintragen zu lassen, unterließ die Gesellschaft, dieser Auflage nachzukommen und wurde deshalb wiederholt mit Geldbuße belegt; bis zur Auflösung der Gesellschaft hatte indeß die Eintragung in's Handelsregister nicht stattgefunden. Am 12. Januar 1889 beschloß die Aktionärversammlung die definitive Auflösung der Gesellschaft und es wurde vom Handelsgericht von Besançon ein Liquidator bezeichnet; da die Durchführung der Liquidation auf Schwierigkeiten stieß und die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hatte, so erkannte das Handelsgericht von Besançon, auf Bericht des bestellten Liquidators hin, durch Urtheil vom 5. Februar 1889 die Faillite über die Gesellschaft, und bestellte als Richterkommissär den Richter Koliant, als provisorischen Masseverwalter den bisherigen Liquidator Th. Violet. Diese suchten beim Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern, unter Berufung auf Art. 15 und 16 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 darum nach, es möchte dem Konkursurkenntniß des Handelsgerichtes von Besançon vom 5. Februar 1889 für den Kanton Bern die Vollziehung gestattet werden. Der Appellations- und Kassationshof wies indeß durch Entscheidung vom 6. April 1889 dieses Begehren ab, aus folgenden Gründen: Es stehe fest, daß die Milchgesellschaft Franco-Suisse mit Sitz in Besançon im Kanton Bern, Steffisburg, eine Zweigniederlassung besitze und daß die Nichteintragung derselben in das Handelsregister von Thun lediglich in dem beharrlichen Widerstand der Gesellschaftsorgane gegen diesbezügliche behördliche Verfügungen ihren Grund habe. Mithin treffe weder der eine noch der andere der in Art. 6 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni

1869 vorgesehenen Fälle zu. Weder handle es sich um die Konkursklärung eines Franzosen, der in der Schweiz ein Handelsgeschäft habe, noch um eine solche über einen Schweizer, der in Frankreich ein Handelsgeschäft habe, vielmehr habe man es mit einer Gesellschaft zu thun, welche neben der Hauptniederlassung in dem einen Lande eine Zweigniederlassung im andern Lande besitze. Schon aus diesem Grunde könne der kompetenten Behörde nicht zugemuthet werden, das Konkurserkennniß des Handelsgerichtes von Besançon vom 5. Februar 1889 im Sinne von Art. 6 Absatz 2 des erwähnten Staatsvertrages für den Kanton Bern vollziehbar zu erklären, dies um so weniger, als nach Art. 17 Ziffer 3 die Vollziehung des Entscheides einer fremden richterlichen Behörde aus Gründen öffentlicher Natur verweigert werden dürfe und eine solche Weigerung namentlich da sich rechtfertige, wo die Ausdehnung eines von einer auswärtigen Amtsstelle ausgesprochenen Konkurses auf solches Vermögen bezweckt werde, das in hiesigem Staatsgebiete liege, ohne daß bei strikter Auslegung des betreffenden Staatsvertrages die Voraussetzungen der Zulässigkeit eines solchen Verfahrens zweifellos gegeben wären.

B. Zu bemerken ist noch, daß eine Anzahl schweizerischer Gläubiger auf das Vermögen der Société laitière de l'Est in Steffisburg Arrest ausgewirkt hatten und daherige Prozesse vor den bernischen Gerichten schwebten. Diese Arrestverfahren wurden am 1. April 1889 angesichts der Konkursmäßigkeit der Gesellschaft aufgehoben und es wurden vom Gerichtspräsidenten von Thun vorsorgliche Maßnahmen zu Erhaltung des Vermögens der Gesellschaft bis nach Entscheidung der Frage, ob das in Steffisburg gelegene Vermögen in Besançon zu liquidiren sei, getroffen.

C. Gegen die Entscheidung des bernischen Appellations- und Kassationshofes ergriff die Liquidationsbehörde im Konkurse der Société laitière de l'Est in Besançon den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie beantragt in ihrer Rekurseingabe vom 4. Mai 1889:

1. Es sei in Abänderung des Urtheils des bernischen Appellations- und Kassationshofes vom 6. April 1889 dem Konkurserkennniß des Handelsgerichtes von Besançon vom 5. Februar 1889 für den Kanton Bern die Vollziehung zu bewilligen.

2. Es sei dieser Rekurs als begründet zu erklären.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Die Entwicklung des Staatsvertrages von 1869 aus demjenigen von 1828 lasse mit Bestimmtheit die Absicht erkennen, durch erstern Vertrag das Prinzip der Universalität des Konkurses zu statuiren. Dies ergebe sich ganz unzweifelhaft aus dem Gange der Unterhandlungen über den Staatsvertrag von 1869, wie diese Unterhandlungen in der Botschaft des Bundesrathes vom 28. Juni 1869 dargestellt seien. Der Bundesrath erkenne in seiner Botschaft ausdrücklich an, daß durch den Staatsvertrag von 1869 auf das bestimmte Begehren der französischen Bevollmächtigten hin, die ausschließliche Kompetenz des Richters des Wohnortes für den Konkurs anerkannt worden sei und daß hienach in Zukunft im Verhältniß der Vertragsstaaten zu einander jeder Separatkonkurs, selbst über Liegenschaften, als unstatthaft erscheine. In gleichem Sinne spreche sich die ständeräthliche Kommission (Bundesblatt 1869 II S. 895) aus und in diesem Sinne haben auch der Bundesrath (in seiner Entscheidung in Sachen Crédit foncier suisse vom 20. Januar 1875) und das Bundesgericht (in seiner Entscheidung in Sachen Lagorrée vom 1. Juni 1877) den Staatsvertrag seither angewendet. Auch die französische Gerichtspraxis stimme hiemit überein, wofür auf ein Erkenntniß des französischen Kassationshofes vom 17. Juli 1882 und eine neuerlich von der kompetenten Behörde von Tunis getroffene Entscheidung verwiesen werden könne. Durch letztere Entscheidung sei ein Konkurserkennniß des Richteramtes Biel über das Handelshaus Chopard-Kummer als auch in Frankreich resp. Tunis, wo sich eine Zweigniederlassung dieses Hauses befunden habe, vollstreckbar erklärt worden. Nach dem Staatsvertrage vom 15. Juni 1869 sei also für den Konkurs einer Handelsperson ausschließlich das Gericht ihres Domizils zuständig. Dies müsse sowohl für juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, als für physische Handelspersonen gelten. Wo sich in jedem einzelnen Falle das Domizil des Gemeinschuldners befinde, sei jeweilen eine quaestio facti. Im vorliegenden Falle nun erkenne der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern selbst an, daß das Domizil der Gesellschaft sich in Besançon befunden habe; nach

dem Staatsvertrage könne daher der Konkurs über dieselbe auch nur dort eröffnet und durchgeführt werden, und zwar sei es dafür gleichgültig, ob man annehme, es habe in Steffisburg eine Zweigniederlassung bestanden oder nicht. Denn auch, wenn man von ersterer Voraussetzung ausgehe, so sei nach dem Staatsvertrage ausschließlich das Gericht der Hauptniederlassung, des Wohnsitzes des Gemeinschuldners, zuständig. Uebrigens sei das Fabriketablissement in Steffisburg keine Filiale des Hauptgeschäftes in Besançon gewesen; Komptabilität, Kasse und Centralleitung der Gesellschaft haben sich in Besançon befunden; alle Verträge seien mit dieser Centralleitung abgeschlossen worden und ihre im Kanton Bern gelegenen Liegenschaften habe die Gesellschaft auf den Namen Société laitière de l'Est, Compagnie Franco-Suisse, siège social à Besançon, erworben. Der Umstand, daß der Eintrag ins Handelsregister in Steffisburg unterlassen worden, sei völlig gleichgültig; der Eintrag wäre einfach von der bernischen Registerbehörde zu erzwingen gewesen. Die vom Appellations- und Kassationshofe aus dem Wortlaute des Art. 6 Absatz 1 des Staatsvertrages abgeleiteten Bedenken seien unstichhaltig und beruhen auf einer zu engherzigen Interpretation desselben. Durch die Fassung des Art. 6 Absatz 1 habe die Einheit des Konkurses für den Fall, daß ein Franzose seine Hauptniederlassung in Frankreich, daneben aber in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitze, nicht ausgeschlossen werden wollen. Eine ausdrückliche Erwähnung dieses Falles sei schon mit Rücksicht auf das in Art. 15 des Staatsvertrages statuirte allgemeine Prinzip der beidseitigen Vollstreckbarkeit rechtskräftiger Urtheile unnöthig gewesen. Daß die Ertheilung der Vollstreckungsbewilligung in casu nach Art. 17 Ziffer 3 des Staatsvertrages deshalb verweigert werden könne, weil das Erkenntniß gegen Normen des öffentlichen Rechts oder Interessen der öffentlichen Ordnung verstoße, sei offenbar unrichtig. Die Ausdehnung des am Wohnorte des Schuldners ausgebrochenen Konkurses auf Vermögen desselben, das im andern Vertragsstaate liege, sei ein Ausfluß der staatsvertraglich anerkannten ausschließlichen Kompetenz des Wohnortrichters, die Verweigerung dieser Ausdehnung daher die direkte Negation des vertraglichen Prinzips der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses. Die Durch-

führung eines einheitlichen Konkurses in Besançon entspreche denn auch dem wohlverstandenen Interesse sämmtlicher, auch der schweizerischen, Gläubiger.

D. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern bezieht sich lediglich auf die Erwägungen seiner angefochtenen Entscheidung. Dagegen ist Fürsprecher Zyro in Thun, Namens einer Anzahl Gläubiger der Société laitière de l'Est (des Architekten Merz in Thun, der Käsereigesellschaften Homberg und Goldwyl und 34 ehemaliger Arbeiter der Société laitière) als Intervenant aufgetreten und hat beim Bundesgerichte mit Eingabe vom 29. Mai 1889 den Antrag gestellt, die Liquidationsbehörde der Gesellschaft sei mit ihrem Rekurse resp. mit ihrem Vollstreckungsbegehren abzuweisen. In seiner Eingabe weist er zunächst in thatfächlicher Beziehung darauf hin, daß die Gesellschaft an ihrem angeblichen Hauptsitze in Besançon außer einem kaum 8000 Fr. werthen Grundstücke, einigem Bureaumobilien und größtentheils werthlosen Ausständen gar kein Vermögen habe, während sie dagegen in Steffisburg nicht unerhebliches Immobilien- und Mobilienvermögen besitze; dort, in Steffisburg, seien denn auch im Wesentlichen die Schulden der Gesellschaft, und zwar häufig bloß unter der Firma Compagnie Franco-Suisse in Steffisburg kontrahirt worden. Für die schweizerischen Gläubiger würde es, wegen der damit verbundenen hohen Kosten, u. s. w., eine schwere Schädigung bedeuten, wenn sie sich auf einen Konkurs in Besançon einlassen, dort ihre Forderungen geltend machen müßten. In rechtlicher Beziehung wird ausgeführt: Die Kantone seien insoweit souverän, als nicht ihre Souveränität durch die Bundesverfassung, durch Konkordate oder Staatsverträge beschränkt sei. Daraus folge, daß alle Personen und Sachen, die sich auf bernischem Gebiete befinden, dem bernischen Konkursrechte unterstehen, soweit nicht Konkordate oder Staatsverträge eine Ausnahme bedingen. Durch den Staatsvertrag von 1869 habe nun die Schweiz nirgends die Pflicht übernommen, Vermögen einer anonymen Gesellschaft, die ihren Sitz in Frankreich habe, daneben aber auch in der Schweiz ein Haupt- oder Zweigetablissement besitze, im Konkursfalle an die französische Konkursmasse auszuliefern. Aus Art. 6 Absatz 1 des Staatsver-

trages würde, sofern derselbe auf anonyme Gesellschaften überhaupt Anwendung fände, gerade im Gegentheil zu folgern sein, daß, wenn eine französische anonyme Gesellschaft in der Schweiz ein Handelsgeschäft etablire und betreibe, hier gegen sie der Konkurs ausgesprochen und ihr Vermögen in Frankreich in die hiesige Masse gezogen werden könne. Allein der Staatsvertrag von 1869 beschlage überhaupt anonyme Gesellschaften nicht. Dies ergebe sich wie aus seinem Wortlaute, der nur für physische Personen passe, so auch aus der Natur der Sache. Die Rechtsstellung der schweiz. anonymen Gesellschaften in Frankreich werde durch das kaiserliche Dekret vom 11. März 1861 geregelt, in der Schweiz werden französische anonyme Gesellschaften nach dem Grundsätze des Gegenrechts behandelt. Nach Art. 1 des citirten französischen Dekretes müssen nun aber die schweizerischen anonymen Gesellschaften in Frankreich sich an die Gesetze des Landes halten; das gleiche gelte auch für französische anonyme Gesellschaften in der Schweiz, nach dem Grundsätze des Gegenrechts und dem schweizerisch-französischen Niederlassungsvertrage (Art. 1), folge übrigens für solche Gesellschaften, welche in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung besitzen, schon aus dem Hoheitsrechte des Niederlassungsstaates. Die Société laitière de l'Est habe sich nun aber beharrlich geweigert, den schweizerischen Gesetzen (bis 1. Januar 1883 dem bernischen Aktiengesetze, von da an dem schweizerischen Obligationenrechte) nachzuleben, insbesondere ihre Statuten der schweizerischen Registerbehörde zu auszugsweiser Veröffentlichung zu übergeben. Ja, sie habe nicht einmal den Nachweis erbracht, daß sie gemäß den Vorschriften des französischen Gesetzes über Aktiengesellschaften konstituiert sei. Dieselbe habe daher den Normen des schweizerischen öffentlichen Rechtes zuwidergehandelt, und es würde die Ertheilung des nachgesuchten Exequatur den Interessen der öffentlichen Ordnung des Landes entgegenstehen. Wenn die Gesellschaft den Vorschriften des Obligationenrechtes nachgelebt hätte, so unterläge es keinem Zweifel, daß sie an ihrem geschäftlichen Wohnsitz in der Schweiz vor Gericht belangt oder betrieben und in Konkurs erklärt werden könnte; durch ihren Ungehorsam dürfe die Stellung der schweizerischen Gläubiger nicht verschlimmert werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der schweizerisch-französische Gerichtsstandsvertrag vom 15. Juni 1869 bezweckt, für den französisch-schweizerischen Rechtsverkehr den Grundsatz der Einheit des Konkurses in dem Sinne durchzuführen, daß ausschließlich der Richter des Wohnortes, der Hauptniederlassung, des Gemeinschuldners als zuständig erklärt wird. Die Absicht der vertragschließenden Staaten bei Vereinbarung des Vertrages war zweifellos auf dieses Ziel gerichtet; dies ergibt sich unzweideutig aus den Ausführungen der Botschaft des Bundesrathes vom 28. Juni 1869 (Bundesblatt 1869 II S. 494 u. ff.). Dort wird ausdrücklich ausgesprochen, daß diese Absicht als Ziel und Inhalt des Vertrages von beiden Seiten bei den Vertragsunterhandlungen sei ausgesprochen worden, und wird bemerkt, das angestrebte Ergebnis werde dadurch erreicht, daß das Dekret über die Konkursöffnung gleich einem gewöhnlichen Civilurtheile nach Art. 15 ff. des Vertrages im andern Staate vollziehbar sei. Der Grundsatz der Einheit des Konkurses hat danach nicht auf den besondern in Art. 6 Absatz 1 des Vertrages hervorgehobenen Fall beschränkt werden wollen, sondern Art. 6 normirt vielmehr nur die Anwendung des allgemein geltenden Grundsatzes, auf den als ausdrücklicher Regelung besonders bedürftig erachteten Spezialfall, wo ein Angehöriger des einen Vertragsstaates im andern seine Handelsniederlassung, zugleich aber Vermögen in seinem Heimatstaat besitzt. Für diesen Fall, wo am ehesten Zweifel entstehen könnten, wird der Grundsatz der Einheit des Konkurses im Forum des Wohnortes, resp. der Hauptniederlassung des Gemeinschuldners besonders hervorgehoben; auch in diesem, nicht aber nur in diesem, Falle soll ein Separatkonkurs im Heimatstaate nicht stattfinden, speziell nicht etwa eine Trennung zwischen dem Handelsvermögen und dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners Platz greifen, sondern über das gesammte Vermögen bloß ein einheitlicher Konkurs im Gerichtsstande des Wohnortes resp. der Hauptniederlassung des Gemeinschuldners durchgeführt werden. Art. 6 enthält also nicht eine singuläre Bestimmung für den in Absatz 1 desselben erwähnten Thatbestand, sondern er spricht nur einen allgemeinen Grundsatz in spezieller Beziehung auf diesen Thatbestand aus. Der andere, gewöhnlichere

Fall, daß ein Franzose oder Schweizer seinen Wohnort (seine Hauptniederlassung) in seinem Heimatlande hat, daneben aber Vermögen (mit oder ohne Zweigniederlassung) im andern Vertragsstaate besitzt, ist im Vertrage nicht besonders hervorgehoben; es ist offenbar als selbstverständlich erachtet worden, daß der sogar für den Thatbestand des Art. 6 Absatz 1 des Vertrages festgehaltene Grundsatz der Universalität und Attraktivkraft des Konkurses um so mehr für diesen Fall gelten müsse. Dies schien aus den allgemeinen, auch für Konkurserkennnisse angenommenen Grundsätzen über gegenseitige Urtheilsvollstreckung von selbst zu folgen. Es ist allerdings zu bedauern, daß der Staatsvertrag den Grundsatz der Einheit des Konkurses am Wohnorte resp. am Orte der Hauptniederlassung des Schuldners nicht als leitendes Prinzip allgemein und ausdrücklich statuiert, sondern daß dieser Grundsatz nur auf dem Wege der Schlußfolgerung aus dem ausgesprochenen Zwecke des Vertrages und dem Zusammenhange der einzelnen Bestimmungen desselben gewonnen werden kann; denn durch die gewählte Redaktion wird mannigfachen Mißverständnissen, verschiedenster Auslegung des Vertrages in der Praxis, Raum gelassen; allein der Sinn des Staatsvertrages kann doch nach seiner Entstehungsgeschichte und dem von den vertragschließenden Staaten gewollten Zusammenhange zwischen den einzelnen Bestimmungen desselben nur der oben entwickelte sein, wofür auch noch auf die Bestimmung des Art. 9 betreffend den Konkurs von in einem Vertragsstaate niedergelassenen Fremden hingewiesen werden kann (vergl. Entscheidung in Sachen Bugnon, Amtliche Sammlung XII S. 111 u. ff.); es entspricht denn auch diese Auffassung den Zielpunkten, nach welchen in der Doktrin eine Entwicklung des internationalen Konkursrechtes angestrebt wird.

2. Von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus erscheinen die Bedenken, welche der bernische Appellations- und Kassationshof aus dem Wortlaute des Art. 6 Absatz 1 des Staatsvertrages gegen das Vollstreckungsbegehren der Refurentin ableitet, als unbegründet. Ebenso unbegründet ist die Einwendung der intervenirenden Gläubiger, daß der Staatsvertrag deshalb überhaupt keine Anwendung finde, weil es sich nicht um eine physische, sondern um eine juristische Person, eine Aktiengesellschaft, handle. Jrgend

welcher innere Grund, die Bestimmungen des Staatsvertrages allgemein auf physische Personen zu beschränken, liegt nicht vor; in vermögensrechtlicher Beziehung werden ja regelmäßig die juristischen Personen den physischen gleichbehandelt, und es darf daher ohne weiters davon ausgegangen werden, daß der Staatsvertrag in seinen auf vermögensrechtliche Verhältnisse sich beziehenden Bestimmungen unter den Ausdrücken „Franzose“ und „Schweizer“ überhaupt alle dem einen oder andern Lande angehörigen Rechtssubjekte verstanden habe, mögen nun dieselben physische oder aber juristische Personen sein. Daß über die Parteifähigkeit und die Befugniß zum Gewerbebetrieb von Aktiengesellschaften u. s. w. zwischen der Schweiz und Frankreich noch außer dem Staatsvertrage eine besondere Vereinbarung ist getroffen worden, ändert hieran gewiß nichts. In diesem Sinne hat denn auch der Bundesrath in seiner Entscheidung in Sachen des *Crédit foncier suisse* den Staatsvertrag angewendet, und es hat auch die gerichtliche Praxis niemals Anstand genommen, z. B. die Bestimmung des Art. 1 des Staatsvertrages auf juristische Personen anzuwenden.

3. Ist somit der staatsvertragliche Grundsatz der Einheit des Konkurses auch auf Aktiengesellschaften anwendbar, so muß bei mehrfachen Handelsniederlassungen einer Aktiengesellschaft das Gericht der Hauptniederlassung, des Sitzes, der Aktiengesellschaft als kompetent erachtet werden. Dafür nun, wo der Sitz einer Aktiengesellschaft sich befindet, ist gewiß in erster Linie das Statut derselben maßgebend. Es bedürfte des Nachweises besonderer Umstände, um anzunehmen, die statutarische Bestimmung über den Sitz der Aktiengesellschaft sei eine mit der Wirklichkeit unverträgliche, nur auf Umgehung der Gesetze des thatsächlichen Mittelpunktes ihrer Rechtsverhältnisse beruhende Fiktion. Derartige Umstände liegen hier nicht vor. Nach den Statuten der *Société laitière de l'Est* befindet sich der Sitz derselben in Besançon; dort und nach Maßgabe der dortigen Gesetzgebung ist sie gegründet, ihr Aktienkapital gezeichnet worden, u. s. w.; dort wurde auch unzweifelhaft die Verwaltung der Gesellschaft geführt. Allerdings befand sich in Steffisburg, wie nicht zu bezweifeln ist, eine, speziell zum Betriebe der Fabrikation bestimmte, Zweigniederlassung.

Allein die Hauptniederlassung, der Sitz der Gesellschaft, war Besançon. In Steffisburg betrieb die Gesellschaft nicht etwa ein, von dem Geschäfte in Besançon verschiedenes, Handelsgeschäft, sondern es war in Steffisburg nur ein Theil des einheitlichen Gewerbebetriebes der in Besançon domizilirten Gesellschaft lokalisiert. Danach kann denn dem Konkurserkennnisse des Handelsgerichtes von Besançon, als des zuständigen Gerichtes der Hauptniederlassung der Gesellschaft, da dieses Urtheil im Uebrigen unbestrittenermaßen in der Form des Staatsvertrages publizirt und insinuirt worden ist, die Vollstreckungsbewilligung in der Schweiz nicht verweigert werden. Wenn nämlich die intervenirenden Gläubiger noch angedeutet haben, es sei nicht erwiesen, daß die Société laitière de l'Est überhaupt nach französischem Rechte rechtsgültig begründet worden sei, so kann auf diese, übrigens nicht näher begründete, Einwendung überall nichts ankommen; das zuständige französische Gericht hat den Konkurs über die nach französischem Rechte in Frankreich gegründete Gesellschaft eröffnet, und diesem Erkenntniß muß gemäß dem Staatsvertrage auch in der Schweiz Vollzug gegeben werden. Streitigkeiten, welche über die legale Existenz der Gesellschaft entstehen könnten, sind vor dem zuständigen französischen Richter auszutragen. Wenn die intervenirenden Gläubiger ferner erhebliches Gewicht darauf legen, daß die Gesellschaft es unterlassen habe, sich vorschriftsgemäß in das Handelsregister in Thun eintragen zu lassen, so ist zwar anzuerkennen, daß die Gesellschaft, da sie in Steffisburg eine Zweigniederlassung besaß, hiezu verpflichtet war; allein für die hier streitige Frage ist es völlig gleichgültig, ob der vorgeschriebene Registereintrag erfolgte oder nicht. Auch wenn er erfolgt wäre, so würde dies nichts daran ändern, daß das zur Filiale in Steffisburg gehörige Vermögen staatsvertraglich in die Konkursmasse in Besançon abgeliefert werden mußte. Durch den Eintrag der Zweigniederlassung von Steffisburg wäre ja nicht eine neue, selbständige juristische Person entstanden, sondern nur einer rechtspolizeilichen Ordnungsvorschrift, welche die bereits bestehende französische Aktiengesellschaft für ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz zu erfüllen hatte, nachgelebt worden. Wenn endlich der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern auch noch darauf abstellt,

es könne dem Konkurserkennnisse des Handelsgerichtes von Besançon die Vollziehungsbewilligung deshalb verweigert werden, weil dasselbe gegen Normen des einheimischen öffentlichen Rechts oder gegen Interessen der einheimischen öffentlichen Ordnung verstoße, so ist dies gewiß unbegründet. Die Durchführung des staatsvertraglichen Grundsatzes der Einheit des Konkurses verstößt natürlich gegen keine Norm des einheimischen öffentlichen Rechts.

4. Muß somit der Rekurs der Liquidationsbehörde der Société laitière de l'Est in dem Sinne für begründet erklärt werden, daß dem Konkurserkennniß des Handelsgerichtes von Besançon die Vollziehungsbewilligung zu ertheilen ist, so ist dagegen festzuhalten, daß diejenigen Gläubiger, welche mit der Filiale in Steffisburg kontrahirt haben, im Falle der Bestreitung der Existenz ihrer Forderungen, zur Klage im Gerichtsstande der Filiale in Steffisburg (gemäß Art. 625 D.-R.) berechtigt sind und daß Pfandrechte (sowohl an beweglichen wie an unbeweglichen Sachen) im Gerichtsstande der gelegenen Sache geltend gemacht werden können (vergl. Curti, Staatsvertrag, S. 136 und 137).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt, und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.